



CO₂ Abgabe e.V.-Stellungnahme
zum Eckpunktepapier für das
Klimaschutzprogramm 2030
der Bundesregierung
von CDU/CSU und SPD
vom 20. September 2019

Ulf Sieberg
Leiter Büro Berlin
CO₂ Abgabe e.V.
Ulf.Sieberg@co2abgabe.de
www.co2abgabe.de

Berlin, den 23. September 2019

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	3
EINLEITUNG	5
1 ERREICHEN DER KLIMASCHUTZZIELE 2030 MIT DEM KLIMASCHUTZPROGRAMM 2030	5
2 CO₂-BEPREISUNG	6
3 WEITERE ANMERKUNGEN ZU DENEN MIT DER CO₂-BEPREISUNG IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN BESCHLÜSSEN	10
4 FRAGEN UND ANTWORTEN	11
5 VERÖFFENTLICHUNGEN DES CO₂ ABGABE E.V.	11
6 WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN	12
7 ANSPRECHPARTNER	12

ZUSAMMENFASSUNG

1. Das Ziel der Bundesregierung, mit den im Klimaschutzprogramm 2030 genannten Maßnahmen die Klimaziele 2030 zu erreichen, wird klar verfehlt. Die Chance, das Ziel des Pariser Klimaabkommens die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius zu beschränken, wird faktisch aufgegeben.

2. Die Einführung eines wirksamen CO₂-Mindestpreises im bestehenden europäischen Emissionshandel ist zwingend zum Erreichen der Klimaziele 2030. Er muss national erhoben werden, um einen raschen Kohleausstieg zu unterstützen. Er sollte in Deutschland nicht von der EU-Kommission abhängen. Ein EU-weite Ausdehnung des Emissionshandels auf alle Sektoren ist erst ab 2030 eine realistische Option.

3. Die Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung bei Wärme und Verkehr wird begrüßt, sie kommt aber zu spät, und die geplanten CO₂-Preise werden weitgehend wirkungslos bleiben.

4. Die Entscheidung für einen „nationalen Emissionshandel“ verzögert die Einführung wirksamer CO₂-Preise und deren Lenkungswirkung. Vorteilhafter und schneller wirksam wäre die Einführung im Rahmen einer Energiesteuerreform.

5. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Festpreissystem zur Einführung einer CO₂-Bepreisung stellt aus rechtlicher Sicht die gesamte Umsetzung des CO₂-Preises in Frage. Preiseinstieg und Preisanstiegspfad geben keine ausreichenden Anreize für klimafreundliche Investitionen. Eine Lenkungswirkung für den Klimaschutz ist daher nicht zu erwarten.

6. Die Ausgabe von mehr Emissionsberechtigungen als nach den Vorgaben der EU vorgesehen gefährdet die Klimaziele. Das Risiko hoher Strafzahlungen im Milliardenumfang aus dem Bundeshaushalt an andere EU-Mitgliedsstaaten bleibt bestehen.

7. Ein Emissionshandel mit Preiskorridor in Form von Mindest- und Höchstpreis ist verfassungsrechtlich umstritten.

8. Die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen ist in der Sache richtig, in der Höhe ist sie belanglos.

9. Die Entfernungspauschale setzt im Hinblick auf den Klimaschutz falsche Anreize und sollte abgeschafft oder mindestens so reformiert werden, dass sie mögliche soziale Härten mindert.

Einleitung

Die Bundesregierung hat mit den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 vom 20. September 2019 [[Bundesregierung 2019](#)] ein Bündel an Maßnahmen mit dem Ziel vorgelegt, die Klimaziele 2030 zu erreichen. Maßgebend sind dafür die Einhaltung des deutschen Klimaziels, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 55 Prozent zu reduzieren. Die europäischen Ziele sehen vor, in den nicht vom europäischen Emissionshandel betroffenen Sektoren Wärme und Verkehr die Emissionen um 38 Prozent gegenüber 2005 zu reduzieren. In den vom europäischen Emissionshandel betroffenen Sektoren Stromerzeugung und Industrie (EU ETS) sollen die Emissionen um 43 Prozent gegenüber 2005 zurückgehen.

Zu den vom Klimaschutzprogramm 2030 aufgelisteten Maßnahmen gehören die Bepreisung von Treibhausgasen in Form eines allein für Deutschland geltenden nationalen Emissionshandels für Wärme und Verkehr (nETS), ordnungsrechtliche Standards sowie zahlreiche bereits bestehende und neue Förderanreize. Im Gegensatz zum Vorschlag der Bundesregierung für einen nationalen nETS mit für Wärme und Verkehr Fixpreisen bis 2026 ist der Preis im bestehenden EU ETS volatil und bildet sich frei am Markt. Auch der Vorschlag des CO₂ Abgabe e.V. für einen CO₂-Mindestpreis im bestehenden EU ETS sowie einer Energiesteuerreform für Wärme und Verkehr setzt feste Mindestpreis- bzw. Preisuntergrenzen.

Die folgende Bewertung des CO₂ Abgabe e.V. beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beschlüsse der Bundesregierung zur Bepreisung von Treibhausgasen und erläutert, warum neben wirksamen CO₂-Preisen in den nETS-Sektoren Wärme und Verkehr zuerst ein nationaler (wie in Großbritannien 2013 eingeführt) bzw. schnellst möglich auch ein europaweiter CO₂-Mindestpreis im bestehenden ETS notwendig ist.

1 Erreichen der Klimaschutzziele 2030 mit dem Klimaschutzprogramm 2030

Das Ziel der Bundesregierung, mit den im Klimaschutzprogramms 2030 genannten Maßnahmen die Klimaziele 2030 zu erreichen, wird klar verfehlt. Die Chance, das Ziel des Pariser Klimaabkommens die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius zu beschränken, wird faktisch aufgegeben.

Um das deutsche Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren zu erreichen, wären Einsparungen von 303 Mio. Tonnen (Mt) Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2äq}) notwendig [[CO₂ Abgabe 2019](#)]. Die Beschlüsse lassen offen, wie viel Einsparung mit dem Klimaschutzprogramm bis wann erreicht wird. Ein vorab bekannt gewordener Entwurf der Bundes-

regierung für das Klimaschutzprogramm bezifferte die darin enthaltenen Maßnahmen auf ein Einsparvolumen von maximal 150 Mt CO_{2äq}. Auf Nachfrage des WWF sagte der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Helge Braun, dass es schwer vorherzusagen sei, wann selbst das Klimaziel 2020 der Bundesregierung erreicht werde, da nicht klar sei, wie schnell die Maßnahmen von Bürgern und Wirtschaft angenommen und umgesetzt würden [[Bundeskanzleramt 2019](#)].

Dass die Bundesregierung damit auch klammheimlich das Ziel aus dem 2015 beschlossenen Pariser Klimaschutzabkommen, die Erdüberhitzung möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, aufgibt, ist schon jetzt vorprogrammiert. Denn dafür wären bis 2030 statt der 303 Mt sogar 466 Mt CO₂-Minderung notwendig. Die erneuerbaren Energien müssten dazu statt wie von der Bundesregierung beschlossen nicht nur einen Anteil von 65, sondern von 75 Prozent an der Stromerzeugung erreichen. [[CO₂ Abgabe 2019](#)] Doch selbst das Erreichen der im Koalitionsvertrag genannten 65 Prozent [[Koalitionsvertrag 2017](#)] sind mit dem Klimaschutzprogramm 2030 mehr als unsicher.

2 CO₂-Bepreisung

Bundesregierung: „*die Bundesregierung [wird sich] in enger Zusammenarbeit mit der EU-Kommission dafür einsetzen, einen **europaweiten übergreifenden Zertifikatehandel für alle Sektoren** einzuführen. In einem **ersten Schritt** soll der bestehende europäische Emissionshandel (für Energie und Industrie) um einen **moderaten europäischen Mindestpreis** ergänzt werden. Der Mindestpreis sorgt dafür, dass auch bei geringerer Nachfrage der Zertifikatepreis nicht mehr beliebig sinkt. Damit schaffen wir Planungssicherheit für Klimainvestitionen in den ETS-Sektoren. In einem **zweiten Schritt** werden wir in Allianz mit weiteren willigen Mitgliedsstaaten perspektivisch darauf hinwirken, die **Non-ETS-Sektoren in das ETS zu integrieren.**“*

CO₂ Abgabe e.V.: Die Einführung eines wirksamen CO₂-Mindestpreises im bestehenden europäischen Emissionshandel ist zwingend zum Erreichen der Klimaziele 2030. Er muss national erhoben werden, um einen raschen Kohleausstieg zu unterstützen. Er sollte in Deutschland nicht von der EU-Kommission abhängen. Ein EU-weite Ausdehnung des Emissionshandels auf alle Sektoren ist erst ab 2030 eine realistische Option.

Ein deutscher CO₂-Mindestpreis im bestehenden europäischen Emissionshandel auf die Energieerzeugung könnte mit einem moderaten CO₂-Preis von 40 Euro, der um fünf Euro pro Tonne und Jahr auf 90 Euro im Jahr 2030 ansteigt, allein rund 200 Mt CO_{2äq} einsparen. Der von der Kohlekommission vorgeschlagene Kohleausstieg würde so marktwirtschaftlich organisiert und abgesichert. Am Beispiel Großbritanniens hat sich gezeigt, wie ein „carbon price floor“ wirken

kann. Dort wurde die Steinkohle in der Stromerzeugung zugunsten von Erdgas und erneuerbaren Energien weitgehend verdrängt.

Die EU-weite Ausweitung des Emissionshandels auf Wärme und Verkehr ist erst ab 2030 eine realistische Option, weil dazu alle EU-Mitgliedsstaaten mitgenommen werden müssen. Voraussetzung dafür ist die Reduzierung der Emissionsberechtigungen an die Pariser Klimaschutzziele, die Erdüberhitzung möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu beschränken. [[CO₂ Abgabe 2019](#)]

Bundesregierung: „Die Bundesregierung wird ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme (Non-ETS-Sektor) einführen.“

CO₂ Abgabe e.V.: Die Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung bei Wärme und Verkehr wird begrüßt, sie kommt aber zu spät, und die geplanten CO₂-Preise werden weitgehend wirkungslos bleiben. So wird weitere wichtige Zeit zum Handeln verspielt. Stattdessen könnte nach den Vorschlägen des CO₂ Abgabe e.V. und zahlreicher anderer Experten mit einer Reform der Steuern und Umlagen auf Energie bereits ab 1. Januar 2020 eine wirksame CO₂-Bepreisung greifen.

Bundesregierung: „Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel). Dabei umfasst das System im Sektor Wärme die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS). Im Verkehrssektor umfasst das System ebenfalls Emissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, jedoch nicht den Luftverkehr, der dem EU-ETS unterliegt.“

CO₂ Abgabe e.V.: Die Entscheidung für einen „nationalen Emissionshandel“ verzögert die Einführung wirksamer CO₂-Preise und deren Lenkungswirkung. Vorteilhafter und schneller wirksam wäre die Einführung im Rahmen einer Energiesteuerreform. Der Weg über den Emissionshandel ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Anders als die Bundesregierung schätzen Experten die Umsetzung nicht auf 15, sondern mindestens auf 24 bis 36 Monate. Damit verzögert sich die Lenkungswirkung weiter. [[Agora Energiewende 2019](#)]

Der Ausschluss des Luftverkehrs mit dem Hinweis, er unterläge dem EU ETS, ist nicht nachzuvollziehen. Denn die Einbindung des Luftverkehrs in das EU ETS 2012 hat bislang keinen positiven Effekt. So stieg der CO₂-Ausstoß im Flugverkehr 2018 um 4,9 Prozent, in den letzten fünf Jahren waren es sogar 26,3 Prozent. Die Steuerbefreiung von Kerosin kommt vor allem Vielfliegern und Geschäftsreisen zu gute. Zudem entfallen von den in Deutschland im Jahr 2018 entstandenen CO₂-Emissionen im Flugverkehr nur 9,1 Mt von 30 Mt CO₂ auf den EU ETS. Von

diesen unterliegen 56 Prozent einer kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen. Insgesamt würden weiterhin 70 Prozent der Flugverkehrsemissionen nicht durch den EU ETS und den geplanten nETS erfasst, die aber zusammen 18 Prozent der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor in Deutschland ausmachen.

Bundesregierung: „Zunächst wird ein Festpreissystem eingeführt (...) Im Jahr 2021 werden Zertifikate zu einem Festpreis von 10 (...) Im Jahr 2022 (...) von 20 (...) Im Jahr 2023 (...) von 25 (...) Im Jahr 2024 (...) von 30 (...) Im Jahr 2025 (...) von 35 Euro pro Tonne CO₂ ausgegeben.“

CO₂ Abgabe e.V.: Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Festpreissystem zur Einführung einer CO₂-Bepreisung stellt aus rechtlicher Sicht die gesamte Umsetzung des CO₂-Preises in Frage. Preiseinstieg und Preisanstiegspfad geben keine ausreichenden Anreize für klimafreundliche Investitionen. Eine Lenkungswirkung für den Klimaschutz ist daher nicht zu erwarten.

Das bis Ende 2025 vorgesehene Festpreissystem ist mit sehr hohen, möglicherweise unüberwindbaren rechtlichen Hürden verbunden. [[Öko-Institut, HWR 2019](#)] So hat das Bundesverfassungsgericht eine Obergrenze für Emissionen, die insgesamt ausgestoßen werden dürfen, als entscheidend für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Emissionshandelssystemen eingestuft. Diese Obergrenze fehlt aber in einem Festpreis-System. Eine Verfassungsänderung bedürfte nicht nur zusätzlicher Zeit, um beschlossen zu werden, sondern vor allem einer 2/3 Mehrheit des Bundestages. Da die Bundesregierung auf Nachfrage des Mercator Research Instituts durch den Staatsminister im Bundeskanzleramt, Helge Braun, ausgeschlossen hat, dass das Festpreissystem als Energiesteuerreform umgesetzt wird, kommt eine solche nicht in Betracht [[Bundeskanzleramt 2019](#)].

Der Preiseinstieg von 10 Euro je Tonne CO_{2äq} (entsprechend einem Preisanstieg bei Heizöl, Benzin und Diesel von rund 3 Cent/Liter) ist viel zu niedrig und sendet keine Anreize an Verbraucherinnen und Verbraucher, auf den Einsatz klimaschädlicher fossiler Energieträger zu verzichten. Auf Verhaltensänderungen wird man vergeblich warten und damit auch auf einen signifikanten Beitrag des CO₂-Preises zum Erreichen der Klimaziele 2030. Gleiches gilt für den Preisanstiegspfad. Je länger dieser Verhaltensänderungen zurückhält, umso teurer werden Emissionsreduktionen und Klimaschäden. [[CO₂ Abgabe 2019a](#)]

Bundesregierung: „Werden in einem Jahr mehr Zertifikate ausgegeben, als es den Emissionszuweisungen für Deutschland entspricht, müssen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten solche zugekauft werden.“

CO₂ Abgabe e.V.: Die Ausgabe von mehr Emissionsberechtigungen als nach den Vorgaben der EU vorgesehen gefährdet die Klimaziele. Das Risiko hoher Strafzahlungen im Milliardenumfang aus dem Bundeshaushalt an andere EU-Mitgliedsstaaten bleibt bestehen.

Der Konstruktionsfehler des Emissionshandelssystems mit Festpreis entfaltet durch die Mehrausgabe von Zertifikaten an dieser Stelle seine volle Fehlwirkung. Denn während das Instrument eigentlich durch die Begrenzung der Berechtigungen die Emissionen deckeln soll, zeigt es so keinerlei Lenkungswirkung und dient letztlich durch die unbegrenzte Ausgabe von Zertifikaten nur der Geldbeschaffung.

Das ursprüngliche Ziel der Bundesregierung, mit der CO₂-Bepreisung die EU-Klimaziele zu erreichen und damit die Anforderungen der EU-Lastenteilungsverordnung (Effort sharing) zu erfüllen, 38 Prozent Treibhausgase im nETS bis 2030 zu reduzieren, um Strafzahlungen aus dem Bundeshaushalt zugunsten anderer Mitgliedsstaaten zu verhindern, wird damit faktisch aufgegeben. Stattdessen dienen die Einnahmen dazu, Strafzahlungen aus der EU-Lastenverteilung zu tilgen und Zertifikate aus anderen Ländern einzukaufen. Damit finanziert der deutsche CO₂-Preis zumindest teilweise den Klimaschutz in anderen EU-Mitgliedsstaaten. [[CO₂ Abgabe 2019a](#)]

Bundesregierung: *„Ab 2026 wird eine maximale Emissionsmenge festgelegt, die von Jahr zu Jahr geringer wird. Diese ergibt sich aus den im Klimaschutzplan 2050 und den EU-Vorgaben festgelegten Emissionsbudgets für die deutschen Non-ETS-Sektoren. Analog zum Verfahren im europäischen ETS-System müssen die betroffenen Unternehmen ihre CO₂-Emissionen durch Zertifikate abdecken, die sie im Rahmen von Auktionen oder auf einem Sekundärmarkt erwerben. Der Zertifikatepreis bildet sich grundsätzlich am Markt, außer wenn der Höchstpreis überschritten oder der Mindestpreis unterschritten wird.“*

CO₂ Abgabe e.V.: Ein Emissionshandel mit Preiskorridor in Form von Mindest- und Höchstpreis ist verfassungsrechtlich umstritten.

Der dem Festpreissystem nachfolgende Emissionshandel mit Preiskorridor wird von Rechtsexperten ebenso als nicht mit der Verfassung im Einklang eingestuft. Denn auch hier steht durch die Festlegung eines Preiskorridors mittels Mindest- und Höchstpreis nicht die Mengenbegrenzung, sondern die Bepreisung und die damit verbundenen Einnahmen im Vordergrund. Da die Einnahmen aber nach dem Klimaschutzprogramm 2030 von der Bundesregierung nicht gruppennützig verwendet werden, wäre sie ebenfalls nicht verfassungskonform. [[CO₂ Abgabe 2019a](#)]

3 Weitere Anmerkungen zu denen mit der CO₂-Bepreisung in Zusammenhang stehenden Beschlüssen

Bundesregierung: *„Zeitgleich mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung werden Bürger und Wirtschaft beim Strompreis entlastet, indem die EEG-Umlage sowie ggf. andere staatlich induzierte Preisbestandteile (Netzentgelte, Umlagen und Abgaben) schrittweise aus den Bepreisungseinnahmen bezahlt werden. Der Zahlungsanspruch gemäß EEG für die Erneuerbaren Energien bleibt davon unberührt.“*

CO₂ Abgabe e.V.: **Die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen ist in der Sache richtig, in der Höhe ist sie belanglos.**

Die EEG-Umlage mit den Einnahmen aus einer CO₂-Bepreisung zu senken ist der richtige Ansatz zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen. Durch den geringen CO₂-Preis sowie den gewählten Anstiegspfad im nETS fällt sie allerdings verschwindend gering aus. Von der Chance, mit einer vollständigen Gegenfinanzierung der EEG-Umlage durch den Wegfall zahlreicher Meldepflichten und Ausnahmetatbestände Bürokratie abzubauen ist dieser Ansatz meilenweit entfernt.

Bundesregierung: *„Deshalb wird zu deren Entlastung die Pendlerpauschale ab 2021 ab dem 21sten km auf 35 Cent befristet bis zum 31.12.2026 angehoben.“*

CO₂ Abgabe e.V.: **9. Die Entfernungspauschale setzt im Hinblick auf den Klimaschutz falsche Anreize und sollte abgeschafft oder mindestens so reformiert werden, dass sie mögliche soziale Härten mindert.**

Statt einer temporären Erhöhung der Pendlerpauschale wäre es sinnvoller, unzumutbare Härten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr hohem Anteil der Wegekosten am Einkommen zu vermeiden, indem der Gesetzgeber Wegekosten zwischen Wohn- und Arbeitsort als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer statt Entfernungspauschale temporär steuermindernd anerkennen würde. Die geplante Anhebung der Entfernungspauschale erhöht die soziale Schieflage der Entfernungspauschale (Abb. 1. und Abb.2), da sie Autofahrer mit hohem Steuersatz begünstigt.

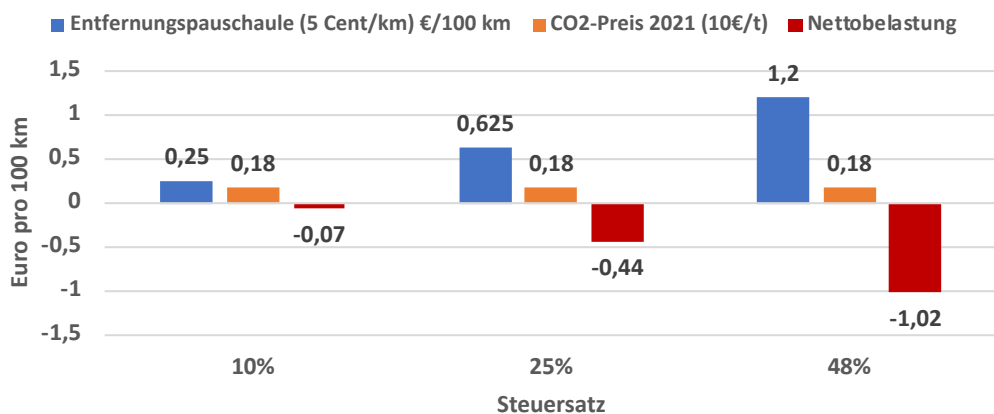


Abb. 1: *Nettobe- bzw. entlastung durch CO₂ Preis 2021 (10€/t) und Erhöhung Entfernungspauschale (0,05 €/km) ab km 21 bei einem Dieserverbrauch von 6 Liter pro 100 km bei unterschiedlichen Einkommensverhältnissen bzw. Steuersätzen.*

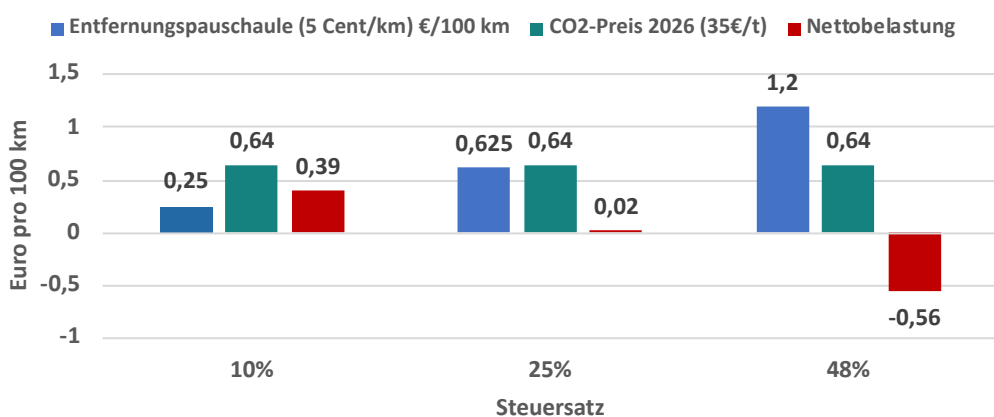


Abb. 2: *Nettobe- bzw. entlastung durch CO₂ Preis 2026 (35€/t) und Erhöhung der Entfernungspauschale (0,05 €/km) ab km 21 bei einem Dieserverbrauch von 6 Liter pro 100 km bei unterschiedlichen Einkommensverhältnissen bzw. Steuersätzen.*

4 FRAGEN UND ANTWORTEN

Fragen und Antworten zum Thema CO₂-Bepreisung finden Sie [hier](#), [hier](#) und [hier](#).

5 VERÖFFENTLICHUNGEN des CO₂ Abgabe e.V.

- Stellungnahme „Anhörung Landtag Nordrhein-Westfalen“ (27. September 2019)
- Studie [„Beitrag eines gut ausgestalteten CO₂-Preises zum Erreichen der Klimaschutzziele 2030 \(2050\)“](#) (August 2019)
- Analyse [„CO₂-Preis JETZT - Warum ein separater nationaler Emissionshandel für Wärme und Verkehr in Deutschland ungeeignet ist zum Erreichen der Klimaziele 2030“](#) (August 2019)
- [Stellungnahme zu den Gutachten der Bundesregierung für eine neue Klimapolitik](#) (Juli 2019)

- [Studie „Grundlegende Varianten einer CO₂-Bepreisung im Vergleich“ \(Juli 2019\)](#)
- [Bundesweite repräsentative Bevölkerungsumfrage infratest dimap \(Juni 2019\)](#)
- [Analyse „Ertüchtigung des Emissionshandels und Reform von Steuern und Umlagen auf Energie mit CO₂-Preis sind kein Widerspruch“ \(Mai 2019\)](#)
- [Stellungnahme zur öffentlichen Beratung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages zum Thema CO₂-Bepreisung \(April 2019\)](#)
- [Studie „Energiesteuern klima- und sozialverträglich gestalten – Wirkungen und Verteilungseffekte auf Haushalte und Pendelnde“ \(Januar 2019\)](#)
- [Studie „Auswirkungen einer allgemeinen CO₂-Abgabe auf die Energiekosten einzelner Industriebranchen“ \(November 2018\)](#)
- [Analyse „Warum der europäische Emissionshandel kein Garant für wirksamen Klimaschutz ist“ \(September 2018\)](#)
- [EU- und finanzverfassungsrechtliche Machbarkeitsstudie \(September 2017\)](#)
- [Diskussionspapier „Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase? Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise“ \(Juni 2017\)](#)
- [Weitere Informationen unter \[www.co2abgabe.de/infomaterial\]\(http://www.co2abgabe.de/infomaterial\)](#)

6 Weitere Veröffentlichungen

- [Studie „Ein Emissionshandelssystem für die nicht vom EU ETS erfassten Bereiche – Praktische Umsetzungsthemen und zeitliche Erfordernisse“ \(September 2019\)](#)
- [Kurzstudie „Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels für CO₂-Emissionen aus Kraft- und Heizstoffen“ \(September 2019\)](#)
- [Studie „Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland“ \(Oktober 2017\)](#)

7 ANSPRECHPARTNER

Ulf Sieberg
 Leiter Büro Berlin
 CO₂ Abgabe e.V.
 Tel. 0152 553 70 200
Ulf.Sieberg@co2abgabe.de
www.co2abgabe.de

